



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

Besonderer Teil (NBS-BT)

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

Wallnerlände 9

94469 Deggendorf

Tel.: 0991/37100-0

Fax.: 0991/37100-20

E-Mail: info@hafen-deggendorf.de

Web: <http://www.hafen-deggendorf.de>



	Seite
Inhaltsverzeichnis	
0. Verzeichnis der Abkürzungen	3
1. Geschäftsbedingungen	4
2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen	4
3. Serviceeinrichtungen.....	4
4. Entgeltgrundsätze.....	4
5. Stornierungen	4
6. Informationswege.....	4
7. Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen.....	5
8. Betriebsvorschriften.....	5
9. Zusätzliche Bestimmungen.....	5
10. Notfallmanagement.....	5
11. Personenverkehr.....	5
12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr	5
13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr ...	6
14. Erwerb der Ortskenntnis	6
15. Zusatzleistungen.....	7
16. Sicherheitsleistung.....	7
17. Zahlungsverzug.....	7
18. Kapazitätszuweisung.....	7
Anlage 1	
Anlage 2	
Anlage 3	



0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur - Benutzungsverordnung
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel



1. Geschäftsbedingungen

Es gelten die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf– Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ unter Beachtung der nachstehenden Ergänzungen bzw. Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

2. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) sind im Internet auf der Seite www.hafen-deggendorf.de veröffentlicht.

3. Serviceeinrichtungen

Die Serviceeinrichtungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf bestehen aus Eisenbahngleisen im Hafbereich, Verbindungsgleisen zu verschiedenen Anschlüssen und Abstellgleisen. Das Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf ist in Gänze nicht elektrifiziert.

Die Gleisanlagen mit der Gesamtlänge von 4.663 m verfügt über zwei direkte Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG. Die größte Neigung auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf wird mit 5 Promille erreicht. Kleinster Radius beträgt 150 m, Spurweite 1435 mm. Die zulässige Achs- und Meterlast ist für das Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf auf 20,0 t bzw. 6,4 t/m festgelegt.

Die Betriebszeiten aller Einrichtungen sind an allen Werktagen (montags bis freitags, ausgenommen den gesetzlichen Feiertagen) von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Alle Fahrten auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf sind ausschließlich Rangierfahrten.

4. Entgeltgrundsätze

Für die Nutzung der Gleisanlagen der Serviceeinrichtung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf ist ein Entgelt bezogen auf die Anzahl der zu fahrenden Achsen laut Preisliste zu zahlen.

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen (außer den Gleisanlagen) wird gesondert vereinbart und leistungsabhängig berechnet. Dies gilt auch für eventuell anfallende Nebenkosten, wie z.B. den Bezug von Wasser oder Strom.

Alle Preise gelten innerhalb der aufgeführten Betriebszeiten. Außerhalb dieser Zeiten werden Aufschläge erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

Die Preisliste ist als Anlage 3 einzusehen.

5. Stornierungen

Die Stornierung vorbestellter Gleisanlagen erfolgt bis zum 60. Tag vor Nutzungsbeginn unentgeltlich. Danach wird eine Bearbeitungspauschale berechnet. Für entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht genutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen kann der Zweckverband Donau-Hafen ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgelts verlangen.

6. Informationswege

Die Übermittlung von Informationen im Sinne von Punkt 5.2 NBS-AT erfolgt schriftlich (per Fax oder Email). Bei kurzfristigen Fällen kann die Information auch fernmündlich erfolgen.

7. Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen

Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen ist auf den Gleisanlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf grundsätzlich möglich. Gemäß Preisliste (Anlage 3) wird hierfür ein besonderes Entgelt berechnet. Zur Nutzung stehen nur Gleise zur Verfügung, die nicht für Durchfahrten, Überholungen, Zugaufösungen bzw. Zugbildungen oder Kreuzungen benötigt werden. Für abgestellte Fahrzeuge auf den Gleisanlagen übernimmt der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf keine Haftung für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

8. Betriebsvorschriften

Bei des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf gelten die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und in der SbV aufgelisteten Betriebsvorschriften.

Die SbV des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und weitere Unterlagen wie z.B. Lagepläne, Bedienungsanweisungen können auf Wunsch des EVU einmalig ohne Berechnung von Kosten zur Verfügung gestellt werden. Für jeden weiteren Erwerb der Unterlagen wird ein Entgelt verlangt.

9. Zusätzliche Bestimmungen

Im Hinblick auf den vorgesehenen Einsatzbereich der Fahrzeuge ist unter Anwendung der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO in der jeweils gültigen Fassung) folgende Ausrüstung nach Standard des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erforderlich:

- Rangierfunk des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf
- Luftbremskopf,

Die benötigten Utensilien (z.B. Handfunkgeräte etc.) werden gegen Hinterlegung einer Kautions für die Dauer der Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das EVU verpflichtet sich, die Triebfahrzeuge vor dem Einsatz entsprechend auszustatten.

Abweichende Regelungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.

Die eingesetzten Fahrpersonale verfügen über die notwendigen Ortskenntnisse und Kenntnisse zum Bedienen von stationären Anlagen (Verwendungsnachweis für das selbständige Erbringen der Rangierleistungen).

10. Notfallmanagement

Der Vertragspartner stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der Betriebsaufsicht des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Wir verweisen hierbei auf die SbV und die Unfallmeldetafeln (Standort: Betriebsgebäude).

11. Personenverkehr

Wir weisen darauf hin, dass die Infrastruktur des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf nicht für den Personenverkehr ausgestattet ist. Eine Nutzung der Gleisinfrastruktur für den Personenverkehr ist daher nicht möglich.

12. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Regelverkehr

(1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur können frühestens zehn und müssen spätestens sechs Monate in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erstellen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Stellung von Anträgen im Sinne von Absatz 1 einen Rangierfahrplanentwurf.

Die Zugangsberechtigten können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rangierfahrplanentwurfs schriftlich Stellung zu diesem nehmen.

(3) Auf Grundlage des endgültigen Rangierfahrplans geben der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf unverzüglich ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnen den Antrag ab.

Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(4) Das Vertragsangebot des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf kann nur innerhalb von fünf Werktagen angenommen werden.

13. Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr

(1) Anträge auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr können jederzeit in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf geben bei Anträgen auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur im Gelegenheitsverkehr innerhalb von zehn Werktagen ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur ab oder lehnen den Antrag ab. Die Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(3) Von der Frist zur Abgabe eines Angebotes gemäß Absatz 2 können der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf in Fällen aufwendiger Bearbeitung in angemessener Weise abweichen. Fälle aufwendiger Bearbeitung liegen insbesondere vor bei

- Rangierfahrten, die besondere Sicherungsmaßnahmen erfordern,
- außergewöhnlichen Transporten (z.B. Lademaßüberschreitung),
- Probefahrten (Versuchszüge),
- Fahrten mit Nebenfahrzeugen,
- Erforderlicher Beteiligung mehrerer EIU,
- Stellung mehrerer Anträge auf Zugang im Gelegenheitsverkehr.

14. Erwerb der Ortskenntnis

(1) Ortskenntnis ist die Kenntnis über solche Besonderheiten des Gleisnetzes, welche der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Betriebsleiters als Ergänzung zu Signalen benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

(2) Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis kann dem Betriebspersonal des EVU durch entsprechende Schulung vermittelt werden.

(3) Abweichend zu Punkt 2.3.3 der NBS-AT führen der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf entgeltliche Schulungen für das Betriebspersonal des EVU zum Erwerb der Ortskenntnis zu folgenden Rahmenbedingungen durch:

- Vermittlung der Ortskenntnisse und erforderlichen Fertigkeiten durch einen qualifizierten Mitarbeiter der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf,
- Einsichtnahme und Erläuterung der betrieblichen Unterlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf (Sammlung betrieblicher Vorschriften – SbV-NE – sowie Dienstanweisungen),
- Inaugenscheinnahme des Gleisnetzes durch dessen Begehung und Mitfahrt im Führerraum einer Lokomotive,
- Nachweis der Ortskenntnis durch Ablegung einer einheitlichen Verwendungsprüfung vor dem Betriebsleiter (BL) des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf.
- Schulungsdauer, soweit keine spezifischen Vorkenntnisse vorhanden sind: Gleisnetz der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf: 15 Stunden, verteilt auf maximal fünf Werktage.

(4) Die für die Durchführung der Schulung zu entrichtenden Entgelte sind aus der Preisliste (Anlage 2) für das Erbringen von Neben- und Zusatzleistungen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf zu entnehmen.



Die Einzelheiten der Schulung werden durch einen gesonderten schriftlichen Vertrag zwischen dem Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf und dem EVU geregelt.

(5) Die Schulung ist wenigstens zwei Wochen vor deren Beginn bei dem Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf schriftlich anzumelden.

(6) Soweit das Betriebspersonal des EVU das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, erlischt die Ortskenntnis innerhalb von 6 Monaten nach deren Erwerb. Weiterhin gilt die Ortskenntnis insgesamt als erloschen, wenn das Betriebspersonal nicht bzgl. wesentlicher Änderungen des Gleisnetzes Nachschulungen durchführt, die den in Absatz 3 genannten Anforderungen entsprechen.

15. Zusatzleistungen

Auf Anfrage leisten der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf Zusatz- und Nebenleistungen. Die Leistungen umfassen Vermittlung von Ortskenntnissen, Erwerb von Regelwerken, Gestellung des Personals und des Materials (Rangierlokomotiven). Ein Anspruch auf Erbringen dieser Leistungen besteht nicht. Die Entgelte werden nach der jeweils gültigen Preisliste des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für Zusatz- und Nebenleistungen abgerechnet. Gegebenenfalls sind separate Vereinbarungen zu treffen.

16. Sicherheitsleistung

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf behalten sich das Recht vor, Sicherheitsleistungen von Vertragspartnern in angemessener Höhe zu verlangen.

17. Zahlungsverzug

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf wird bei nicht geleisteten Zahlungen Mahngebühren nach der jeweils gültigen Preisliste erheben.

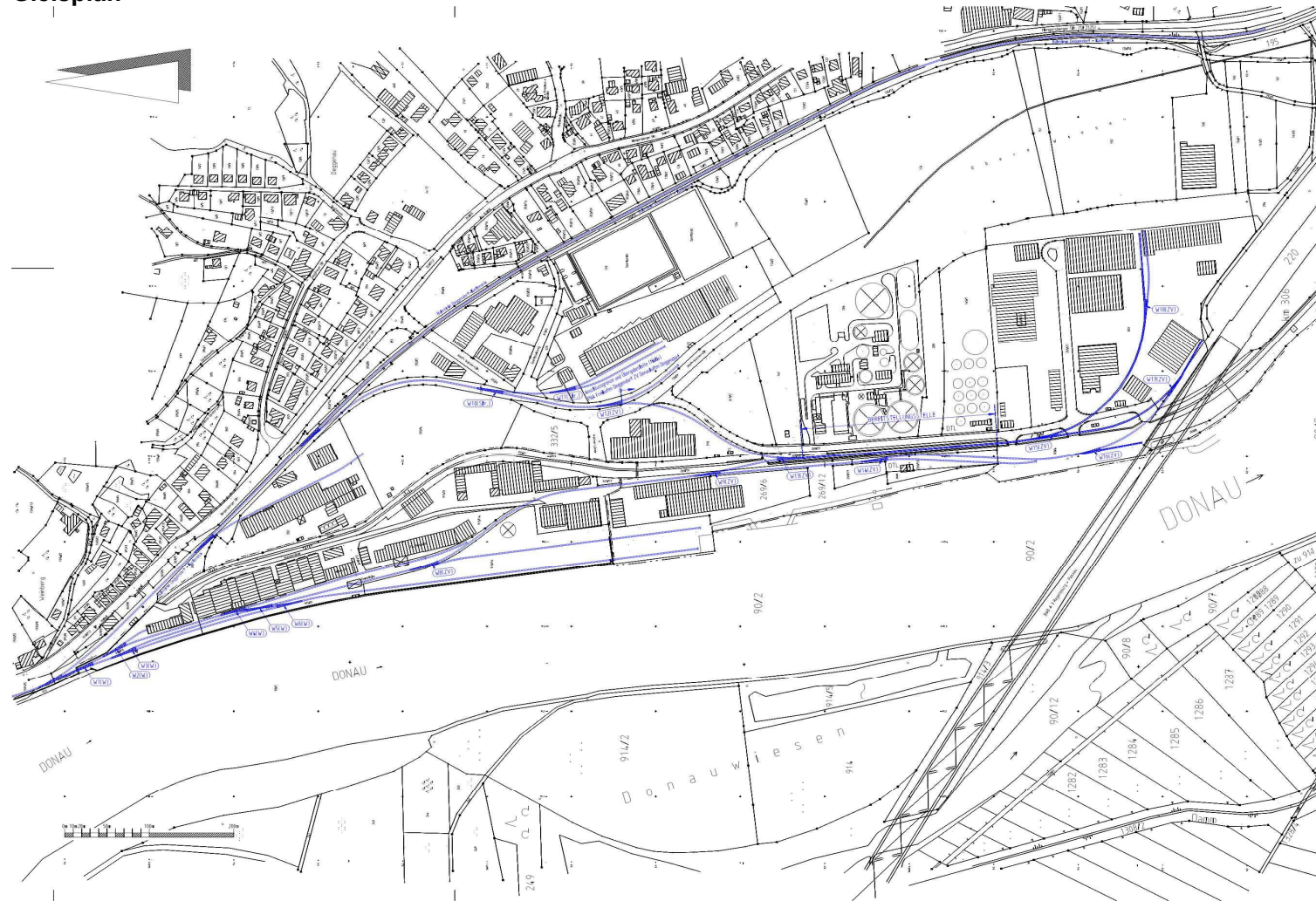
18. Kapazitätszuweisung

Ergänzend zu Punkt 3.2 Buchstabe c und d der NBS-AT wird der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf in den Fällen des Bedarfs einer Klärung und Entscheidung eine Regelung nach dem zeitlichen Eingang der Anträge zur Nutzung der Infrastruktur des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vornehmen, um das Nutzungsbegehren zu klären.



Anlage 1

Gleisplan



Weichen-Tabelle:

Weiche-Nr.	Bauart
W1(W)	Einfache Weiche 140-190-17,5 Fsch (SH) R
W2(W)	Einfache Weiche IIa 180-18 (H) L
W3(W)	Einfache Weiche 140-190-17,5 Fsch (SH) L
W4(W)	Einfache Weiche 49 190-16,6 Fsch (H) R
W5(W)	Doppelte Kreuzungsweiche
W6(W)	Einfache Weiche 49 190-19 Fsch (H) R entfällt
W8(ZV)	Einfache Weiche 49 300-19 L
W9(ZV)	Außenbogenweiche 49 190-17,5
W10(Str.)	
W11(Str.)	
W12(ZV)	Außenbogenweiche 49 140-16
W13(ZV)	Einfache Weiche 49 190-16,3 R
W14(ZV)	Einfache Weiche Ph-37 190-19 L
W15(ZV)	Einfache Weiche 49 190-16,3 L
W16(ZV)	Einfache Weiche Ph-37 190-17,5 L
W17(ZV)	Einfache Weiche 49 190-16,3 R
W18(ZV)	Einfache Weiche Ph-37 150-16 L

c)	Weiche Nr. 7 entfällt	23.03.10	Brandt
b)	Loggplan nach Süden erweitert	09.11.04	Brandt
a)	Entscheidung im Freihafen ergänzt	04.09.04	Brandt
Index	Planänderung	Datum	Name

Ingenieurbüro für Bauwesen Tel. 0991/33007-0 Fax. 0991/33007-20 Am Teufelberg 3 94469 Deggendorf		Dipl.-Ingenieur A. KIENDEL & H. MOOSBAUER	
Bauherr	Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf	Wallnerstraße 9 94469 Deggendorf	
Projekt	Hafen / Freihafen Deggendorf	Projekt-Nr.:	
		Plan-Nr.:	0001c
Art des Planes	Bestandsplan	Datum	Name
Baufrei	Gleisanlagen	gez. 09.02.2004	Brandt
		gepr.	
		Multifab	172.500



Anlage 2

Entgelte für die Vermittlung der zur Benutzung der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erforderlichen Ortskenntnis:

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erbringen verschiedene Zusatz- und Nebenleistungen für Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Anlagen der Infrastruktur des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf nutzen wollen.

Ortskenntnis

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf die erforderliche Ortskenntnis. Die Mindestanforderung zum Erwerb der Ortskenntnis beträgt 15 Stunden, verteilt auf maximal fünf Werktage (siehe Abs 14 Nr.3 des NBS_NT).

Hierfür gelten folgende Entgeltsätze:

- bei Nutzung der eigenen Lokomotive: 80,00 Euro/Stunde
- bei Nutzung einer Lokomotive des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf: 180,00 Euro/Stunde
- Abnahme und Bescheinigung der Ortskenntnis: 350,00 Euro

Erwerb von Regelwerken

Das für das Durchführen von Verkehrsleistungen auf dem Gleisnetz des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf erforderliche Regelwerk kann zu folgenden Entgelten erworben werden:

- Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) 35,00 Euro
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE) 25,00 Euro
- Eisenbahn-Signalordnung und Signalbuch (ESO bzw. SB) 20,00 Euro
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE) 10,00 Euro
- Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft – Schienenbahnen BGV D 30 35,00 Euro

Gestellung von Personal

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf stellt dem EVU für die Erbringung von Nebenleistungen geeignetes Personal zur Verfügung. Folgende Stundensätze werden hierfür berechnet:

Rangierbegleiter 36,00 Euro

Lokrangierführer 44,00 Euro

Die Abrechnung erfolgt pro angefangene Halbestunde. Weitergehende Tätigkeiten, wie z.B. Ergreifung von Maßnahmen, werden nach Absprache gesondert berechnet.

Gestellung von Material

Der Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf stellt dem EVU für die Erbringung von Nebenleistungen Material zur Verfügung. Folgende Stundensätze werden hierfür berechnet:

Rangierlok 77,00 Euro

Lokrangierführer 44,00 Euro



Anlage 3

Entgeltverzeichnis für Leistungen des EIU – Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

	2-Achser	4-Achser u.>
Für alle Tarife gilt eine Regelladungsfrist von 24-Stunden. Innerhalb der Regelladungsfrist Fallen keine Standgebühren an.		
Normaltarif: Hafenbahnfracht	10,00 €	12,00 €
Sondertarif: Für Containerverkehre und Verkehre, deren Ladung mit Umschlagsanlagen des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf umgeschlagen Werden	8,00 €	9,60 €
Zuschläge: Entfernungszuschlag für Freihafengebiet und DTL	1,00 €	2,00 €
Abstelltarife: Abstellen von Schienenfahrzeugen außerhalb bzw. Bei Überschreitung der Regelladungsfrist, sowie bei Fahrzeugen ohne Ziel- und Quellverkehr Hafen Deggendorf		
Für die ersten 3 Tage pro Tag	10,00 €	14,00 €
Ab dem 4.Tag pro Tag	20,00 €	28,00 €

Lokabstellplatz: 30,00 €/Tag

Gestellung Lotse (Minimum 3 Stunden): 80,00 €/Stunde

Bearbeitungspauschale bei Stornierungen: 50,00 €

Stornierungsentgelt für Nutzungsanmeldungen, welche ab einem Zeitpunkt von weniger als 60 und mehr als 5 Werktagen vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 50 % des voraussichtliche Entgelts gem. Antrag
Stornierungsentgelt für Nutzungsanmeldungen, welche ab einem Zeitpunkt von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Fahrttermin zurückgenommen werden: 100 % des voraussichtlichen Entgelts gem. Antrag.

Pauschalierte Mahngebühr pro Mahnung: 10,00 €

Für alle Personaleinsätze wochentags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Aufschlag von 30 % erhoben. Der Aufschlag für Samstage, Sonntage und Feiertage beträgt ebenfalls 30 %.